

Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis über die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung nach § 9 UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) als Teil einer vorhandenen Windfarm mit mehr als 20 Windkraftanlagen von jeweils mehr als 50 Metern Gesamthöhe im VRG IX Beesenstedt

Aktenzeichen: 67.2102-21-02G

Vorhaben: Windfarm Beesenstedt

Errichtung und Betrieb einer WKA vom Typ Vestas V 162, Leistung 6,2 MW, Nabenhöhe 119,0 m, Rotordurchmesser 162,0 m, Gesamthöhe 200,0 m

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windpark Nuscheler GmbH & Co. KG begehrt eine immissionsrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Vestas V 162 mit 6,2 MW Nennleistung, 162 m Rotordurchmesser und 200,0 m Gesamthöhe am Standort: Gemarkung: Beesenstedt, Flur: 12, Flurstück: 80. Die WKA gehört zu einem Windpark im Außenbereich der Gemeinde Salzatal, OT Beesenstedt.

Das Vorhaben ist im Anhang zur 4. BImSchV der Nummer 1.6.2 Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen zuzuordnen und unterliegt der Genehmigungsbedürftigkeit des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Durch die bestehenden WKA im Windpark ergibt sich eine Vorbelastung im Vorranggebiet. Im Zusammenwirken der vorhandenen und der geplanten WKA nehmen die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere voraussichtlich in dem Bereich insgesamt zu. Weitere nachteilige Auswirkungen auf Tierarten, Pflanzen, Biotope, Boden, Landschaft sind voraussichtlich aufgrund von Flächeninanspruchnahme, Befestigung, Versiegelung oder visueller Wahrnehmung nicht zu vermeiden, jedoch zeitlich u./o. örtlich begrenzt und ausgleichbar, oder ersetzbar. Die Gesamthöhe der geplanten Anlage übersteigt nicht die Höhe der größeren Bestandsanlagen, fügt sich deshalb optisch in den Bestandwindpark ein und führt zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können insbesondere die Beeinträchtigungen der gefährdeten Tierwelt und Beeinträchtigungen durch Bodeninanspruchnahme vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind diese Maßnahmen ausreichend und geeignet, um davon ausgehen zu können, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass es gegenüber den bisher an dem Standort genehmigten Windkraftanlagen anderen Typs nicht zu anderen oder stärkeren erheblichen Umweltauswirkungen kommt.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Landkreis Saalekreis
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67.2102-21-02G

Im Auftrag


Faulstich
Amtsleiterin